

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark"
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Baufenster - überbaubare Fläche
- mit einem Fahrrecht zu belastende Flächen

**PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER**

WEA 15\_Ost Bezeichnung der geplanten Windkraftanlagen

01 a Bezeichnung der Koordinaten

**HINWEIS**

Eignungsgebiete Windenergienutzung des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (rechtverbindlich seit 28. Mai 2018)

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

geschützte Biotope

**KATASTERVERMERK**

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

..... den ..... Siegel ..... (Ostwert) .....

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8. August 2020) I S. 1728

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25)

**HÖHENBEZUG**

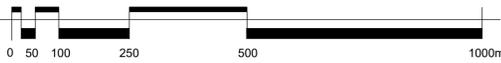
Standort	Höhenbezug (m)
WEA 11	48,4
WEA 12	48,4
WEA 13	48,5

**STANDORT BAUFENSTER**

(Angabe der Koordinate des Zentrums)

Standort	Ostwert	Nordwert
WEA 11	456.658,71	5.781.080,41
WEA 12	456.950,00	5.781.451,00
WEA 13	457.132,24	5.781.742,15
	(457.140,23 / 5.781.788,86)	

**ORIGINALMASSTAB 1 : 7500 (A1)**



**KOORDINATEN**

(ETRS 89 UTM-Zone 33-N)

Geltungsbereich	Koordinatenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
1	1	456.482,285	5.781.652,544
2	2	456.596,916	5.781.799,624
3	3	456.907,309	5.782.026,289
4	4	456.430,443	5.781.234,140

Grenze SO-Gebiet	Koordinatenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
a	a	457.134,829	5.781.891,274
b	b	457.259,213	5.781.786,867
c	c	456.915,258	5.781.042,970
d	d	456.435,788	5.780.773,965
e	e	456.470,231	5.781.038,183
f	f	456.675,424	5.781.306,813
g	g	456.633,177	5.781.509,913
h	h	456.990,741	5.781.742,193

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Das Sonstige Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen. Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

2. Im Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ sind Windenergieanlagen (WEA) sowie Anlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energienetz oder der Speicherung der Energie dienen und die für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen allgemein zulässig. Anlagen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind soweit diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, als Ausnahme zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

3. Die zulässige Grundfläche (GR) für die Mastfundamente beträgt je WEA maximal 750 m². (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

4. Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je WEA ist Überbauung von maximal 1.600 m² je WEA für die Anlage von Kranaufstellflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist insgesamt eine maximale Grundfläche (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA von 10.000 m² zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

6. Die festgesetzten Grundflächen (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA können als Ausnahme um bis zu 10 % überschritten werden, wenn die Einhaltung dieser Obergrenzen zu einer wesentlichen Erschwerung bei der Errichtung der Windkraftanlagen führen würde. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

7. Für sonstige im Zusammenhang mit der Windenergienutzung erforderliche Flächenbefestigungen für sonstige Haupt- und Nebenanlagen ist im Geltungsbereich insgesamt zusätzlich eine Überbauung von maximal 500 m² zulässig. (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 16 Abs. 2 u. §19Abs.4 BauNVO)

8. Die Gesamthöhe einer WEA darf im Plangebiet 200 m nicht überschreiten. Die Höhe von Nebenanlagen wird im Plangebiet auf eine Gesamthöhe von jeweils maximal 10 m begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 u. 18 BauNVO)

9. Die in der Planzeichnung als „Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht“ festgesetzten Wege werden jeweils mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen belastet. (gem. §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10. Die WEA 1 bis WEA 10 sind im Bereich ab dem Turmfundament bis in eine Höhe von 15 m mit einem dunklen und matten Anstrich zu versehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11. Windenergieanlagen, einschließlich ihrer Fundamente, die nicht mehr dauerhaft betrieben werden, sind zurückzubauen. Das betrifft auch die jeweiligen Zuwegungen und Kranaufstellflächen sowie unterirdische Leitungen. Der Standort ist in seinen ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

12. Innerhalb des Geltungsbereiches sind WEA mit einem Gittermast unzulässig. (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

**HINWEISE**

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in die Umwelt wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf von der Stadt oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt.

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 02.05.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow beschlossen.

Beeskow, ..... (Siegel) ..... Unterschrift

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow hat am .....2021 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2021 sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2021 lag in der Zeit vom .....2021 bis zum .....2021 im Bauamt der Stadt Beeskow öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom .....2021 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom ..... 2021 gebeten.

Beeskow, ..... (Siegel) ..... Unterschrift



Stadt  
**Beeskow**  
Bebauungsplan Nr. K4  
"Windpark Grunow-Mixdorf"  
Fassung Entwurf Mai 2021

Plangeber  
Stadt Beeskow

Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Planverfasser

